



GEMEINDE WALD AR

Geschäftsreglement der Kulturkommission

Genehmigt: 19. August 2024

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- ¹ Gestützt auf Art. 27 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Gemeinderat (GR) ein Geschäftsreglement für die Kulturkommission (KUKO).
- ² Es regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der KUKO und hält die Pflichten und Rechte fest.
- ³ In Wald findet ein aktives, verbindendes, kulturelles Leben statt, das über Wald hinaus Beachtung findet.
- ⁴ Die KUKO setzt sich für die Förderung eines vielfältigen und qualitativ hochstehenden Kulturangebots ein und setzt ihre finanziellen Mittel so ein, um damit eine möglichst grosse Wirkung zu Gunsten der Kultur in Wald zu erzielen.

II. ORGANISATION

Art. 2 Aufgaben

¹ Formale Aufgaben der KUKO:

Sie

- ist eine Kommission mit selbständiger Handlungs- und Entscheidungsbefugnis;
- berät den Gemeinderat in allen Fragen, die die Aufgaben der Gemeinde im Bereich der Kultur betreffen;
- fördert das Kulturschaffen und dessen Vermittlung und Verbreitung;
- behandelt Beitragsgesuche von Veranstaltern für Anlässe und richtet im Rahmen ihrer Kompetenzen sowie des bewilligten Kredits einmalige Beträge aus;
- äussert sich zu Fragen der kommunalen und regionalen Kulturpolitik;
- nimmt periodisch eine Standortbestimmung vor und legt die kulturellen Schwerpunkte fest;
- berichtet dem Gemeinderat jährlich über die kulturellen Aktivitäten und Entwicklungstendenzen;
- koordiniert und/oder ergänzt und/oder leitet die kulturellen Anlässe der Gemeinde.

² Inhaltliche Aufgaben der KUKO:

Sie

- achtet die Diversität und bemüht sich darum, dass die Vielfalt von Ausdrucksweisen, Lebensformen und Bestrebungen in der Kultur abgebildet sind. Sie fördert kulturelle Projekte und Initiativen, welche die Zugehörigkeit verschiedenster Gruppen ermöglichen, zur Diskussion und Orientierung im Gemeinwesen beitragen und den Zusammenhalt der Gesellschaft fördern;
- unterstützt traditionelle und zeitgenössische Projekte, Laien- und professionelle Kultur;
- schafft Rahmenbedingungen, unter welchen sich Kultur niederschwellig entfalten kann;
- plant und führt zusammen mit der Kommission Viehschau alle zwei Jahre (alternierend mit Rehetobel) die Viehschau samt Jahrmarkt durch;
- unterhält den «Wonderweg» (Tafeln, Pläne, Stationen, Begehungsangebote);
- der Gemeinderat kann zusätzliche Aufgaben beschliessen.

³ Periodische Veranstaltungen

Nach Möglichkeit sind durchzuführen:

- Kinderfasnacht;
- Ostermontagsfeier, nach Rücksprache mit der Pfarrperson der Kirchgemeinde Wald;
- Jahrmarkt;
- Sternklang, Adventsfeier, nach Rücksprache mit der Pfarrperson der Kirchgemeinde Wald.

⁴ Fakultativ und nach Ermessen der KUKO können weitere Angebote koordiniert und unterstützt werden.

⁵ Die Planung der Anlässe für das Folgejahr wird jeweils im Herbst (Sept./Okt.) vorgenommen.

⁶ Das Programm wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

⁷ Die Webseite der KUKO ist die zentrale Plattform und präsentiert geplante und durchgeführte Aktivitäten und Angebote.

Art. 3 Organisation

¹ Die KUKO besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidium und vier bis sechs weiteren durch den Gemeinderat gewählten Personen. Die Stellvertretung wird durch die im Gemeinderat bestehende Ressortstellvertretung ausgeübt.

² Die Mitglieder der KUKO setzen sich wie folgt zusammen:

- Vorsitz: Vertretung des Gemeinderates;
- 4-6 Mitglieder: Bei der Wahl der Mitglieder achtet der Gemeinderat darauf, dass sowohl verschiedene kulturelle Bereiche, das interessierte Publikum und die Vereine vertreten sind;
- Situativ können zusätzliche Personen beigezogen werden, z.B. Vertretung Kirche für die Organisation der Anlässe mit der Kirche.

III. SITZUNGSFÜHRUNG

Art. 4 Sitzungen

¹ Die KUKO kommt an 4-6 Sitzungen zusammen.

Art. 5 Traktandenliste und Einladung

¹ Die zu behandelnden Geschäfte werden auf der Traktandenliste detailliert aufgeführt und zusammen mit den Unterlagen als Einladung den Mitgliedern der KUKO zugestellt.

² Die Zustellung erfolgt mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin.

Art. 6 Beschlussfassung

¹ Die KUKO fasst ihre Beschlüsse als Gremium. Es gilt das Kollegialitätsprinzip; Beschlüsse sind von allen Kommissionsmitgliedern mitzutragen.

² Gewisse Geschäfte können in Arbeitsgruppensitzungen erledigt werden.

³ Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

⁴ Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.

⁵ In dringenden Fällen sind Zirkulationsbeschlüsse per Mail zulässig; diese werden im nächstfolgenden Protokoll dokumentiert.

⁶ Der Ausstand von Mitgliedern, die in der Sache persönlich befangen erscheinen, richtet sich nach Art. 4 der GO.

Art. 7 Unterschriftenregelung

Beschlüsse der KUKO sowie Verträge werden kollektiv unterzeichnet vom Präsidium oder der Stellvertretung des Präsidiums und einem Mitglied der KUKO.

Art. 8 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der KUKO wird ein Beschlussprotokoll geführt. Für das Protokoll ist ein Mitglied der KUKO verantwortlich.

² Das Protokoll wird nach der Sitzung an alle Kommissionsmitglieder versendet sowie an der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

IV. KOMPETENZEN

Art. 9 Kompetenzen der KUKO

- ¹ Die KUKO plant das kulturelle Programm und geht Vereinbarungen mit Partnern ein (Aussteller, Künstler usw.).
- ² Die KUKO kann eine eigene Homepage führen.

Art. 10 Finanzen

- ¹ Die Buchhaltung wird von der Gemeindekasse geführt.
- ² Der KUKO ist es erlaubt weitere finanzielle Mittel zweckgebunden über Sponsoring zu beschaffen (Reglement für den Fonds für kulturelle Zwecke (Konto 2910.2910.04, vom 10.2.2022).
- ³ Das Budget für die KUKO und für kulturelle Aktivitäten wird im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde beraten und beschlossen.
- ⁴ Die KUKO entscheidet im Rahmen des Budgets über die Verwendung der finanziellen Mittel.
- ⁵ Die KUKO kann Erträge aus Veranstaltungen erwirtschaften und diese für andere Aktivitäten einsetzen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Inkraftsetzung

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde durch den Gemeinderat am 19. August 2024 genehmigt und tritt per Genehmigungsdatum in Kraft.

Marlis Hörler Böhi
Gemeindepräsidentin

Madeleine Kessler
Gemeindeschreiberin